



# **Weisung zum Umgang mit mobilen Anlagen**

(vom 3. Juli 2013)

*Die Universitätsleitung beschliesst:*

## **I. Grundsätze**

1. Die Weisung zum Umgang mit mobilen Anlagen führt die Rechte und Pflichten der Eigentümerin, Besitzenden und Nutzenden der mobilen Anlagen der Universität Zürich aus. Die Weisung stützt sich auf § 95 und § 96 der Ausführungsverordnung zum Finanzreglement der Universität Zürich (Finanzhandbuch, FHB) und auf Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Gemäss Art. 82 ist die Universität Zürich verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen.
2. Die mobilen Anlagen der Universität Zürich umfassen wissenschaftliche Geräte, medizinische Dienstleistungsgeräte, Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar, Hardware und weitere mobile Anlagen.
3. Die Universität Zürich ist Eigentümerin aller mobilen Anlagen, sofern mit allfälligen Geldgebenden keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Inhabenden der Verantwortungsbereiche, in denen die mobilen Anlagen betrieben werden, werden in dieser Weisung als Besitzende bezeichnet. Personen, welche die mobilen Anlagen nutzen, sind Nutzende. Nutzende können Angestellte der Universität Zürich oder Dritte sein.
4. Die Besitzenden sowie die Nutzenden der mobilen Anlagen haben ihren Arbeitgeber bei der Verhütung von Unfällen zu unterstützen.

## **II. Pflichten der Besitzenden**

5. Unabhängig vom Beschaffungswert sind die Besitzenden zur umfassenden Wartung der mobilen Anlagen verpflichtet, so dass diese funktionstüchtig bleiben und gemäss ihrer Spezifikation betrieben werden können. Die Besitzenden stellen zudem sicher, dass die mobilen Anlagen mit Sorgfalt und gemäss ihrer Spezifikation genutzt werden.
6. Zur Erfüllung ihrer Pflichten ergreifen die Besitzenden geeignete Massnahmen. Der Umfang der notwendigen Massnahmen wird durch die Art der mobilen Anlagen und deren Einsatzbereiche bestimmt. Die Massnahmen verfolgen insbesondere folgende Ziele:
  - a) Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben betreffend der Risiken, die von den mobilen Anlagen ausgehen können (Elektrogeräte, austretende Strahlung etc.);



- b) Gewährleistung des notwendigen Schutzes bei Benutzung der mobilen Anlagen für das bedienende Personal, die Umwelt und die allenfalls in den mobilen Anlagen aufbewahrten Proben (Lagerung bei kontrollierten Temperaturen und Klimabedingungen, Biosicherheit, Umweltschutz, Personenschutz, Strahlenschutz etc.);
- c) Erhalt des gesamten Spektrums der Funktionalitäten der mobilen Anlagen über eine möglichst lange Betriebszeit;
- d) Erhalt der Präzision, für welche die mobilen Anlagen ausgelegt sind;
- e) Wirtschaftlicher Betrieb der mobilen Anlagen durch Verhinderung von kostspieligen Reparaturen und hohen Ausfallsraten.

### III. Umsetzung der Pflichten durch die Besitzenden

- 7. Die Besitzenden bestimmen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche pro mobile Anlage (wo sinnvoll, beispielsweise nicht für einfaches Büromobiliar) eine mitarbeitende Person (Geräteverantwortliche, Geräteverantwortlicher), die für die Durchführung aller die mobile Anlage betreffenden Massnahmen verantwortlich ist, sofern die oder der Besizende diese Aufgabe nicht selbst übernimmt. Die Verantwortung für das Gerät verbleibt beim Besitzenden.
- 8. Die Aufgaben der oder des Geräteverantwortlichen umfassen:
  - a) Auswahl oder Ausbau eines geeigneten Aufstellungsortes für die mobile Anlage, der einen sicheren und bestimmungsgerechten Betrieb erlaubt, allenfalls unter Einbezug der Abteilungen Bauten und Investitionen, Sicherheit und Umwelt, der Betriebsdienste oder des Stabs Bedarfsmanagement Infrastruktur;
  - b) fachgerechte und protokollierte Inbetriebnahme der mobilen Anlage (Inbetriebsetzungsprotokoll);
  - c) Aufbewahrung aller für die mobile Anlage spezifischen Dokumente wie Bedienungsanleitung, Konformitätserklärung, technische Unterlagen zum Arbeitsmittel, Inbetriebsetzungsprotokoll, Kauf- und Wartungsverträge;
  - d) Schulung aller Nutzenden in allen Aspekten, die für die sichere und bestimmungsgerechte Bedienung der mobilen Anlage notwendig sind;
  - e) Erstellung eines Wartungsplans;
  - f) Sicherstellung, dass der Wartungsplan umgesetzt wird;
  - g) Dokumentation aller Wartungen und Reparaturen;
  - h) Verantwortung für einen der mobilen Anlage gerechten und der Belastung durch die Nutzung entsprechenden periodischen Unterhalt.



9. Der Betrieb und die Wartung der mobilen Anlage muss aus den finanziellen Mitteln des Besitzenden sichergestellt werden<sup>1</sup>.

#### **IV. Folgen bei Verletzung der Pflichten durch die Besitzenden**

10. Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Vernachlässigung oder Missachtung der genannten Pflichten durch den Besitzenden muss bei Feststellung unmittelbar der oder dem Vorgesetzten des Besitzenden gemeldet werden. Zudem kann eine Besitzende oder ein Besitzender im Kanton Zürich von der Universität Zürich gemäss dem Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) persönlich für Schäden und Folgeschäden verantwortlich gemacht werden.
11. Die Besitzenden von mobilen Anlagen, die wegen unterlassener oder ungenügender Wartung schadhaft sind, müssen entweder einen gleichwertigen Ersatz oder die Reparatur der mobilen Anlage mit ihren Mitteln finanzieren.
12. Folgeschäden wegen des Ausfalls einer mobilen Anlage müssen durch die Besitzenden mit ihren Mitteln gedeckt werden.

#### **V. Nutzungsrecht und -pflichten**

13. Die Besitzenden entscheiden in der Regel über die Nutzung und den Kreis der Nutzenden ihrer mobilen Anlagen. Die Universitätsleitung kann den Kreis der Nutzenden über den Verantwortungsbereich des zuständigen Besitzenden hinausgehend erweitern.
14. Nutzende können durch den Besitzenden verpflichtet werden, sich an den jeweiligen Betriebskosten zu beteiligen.
15. Die Besitzenden und die Geräteverantwortlichen sind ermächtigt, Nutzende, welche die mobilen Anlagen unsorgfältig behandeln oder im Widerspruch zu deren Bestimmungen einsetzen, von der weiteren Nutzung auszuschliessen.
16. In Konflikten zwischen Besitzenden und Nutzenden vermittelt der Stab Bedarfsmanagement Infrastruktur als Vertreter der Eigentümerin.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:                      Der Generalsekretär:  
Andreas Fischer              Kurt Reimann

Diese Weisung wird auf den 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

---

<sup>1</sup> Wartungsaufgaben an mobilen Anlagen können von Abteilungen der Zentralen Dienste der Universität Zürich übernommen werden.